

Verbraucherinformation zum Nachrangdarlehensvertrag:

Bürgerbeteiligung Roruper Berg

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Bürgerwind Roruper Berg GmbH & Co. KG (Gesellschaft, Emittentin, Anbieterin)

Firma	Bürgerwind Roruper Berg GmbH & Co. KG
Sitz	Billerbeck, Deutschland
Geschäftsführer	Heinrich Ludger Lütke Ostendorf, Martin Schulze Lohoff, Reinhold-Ludger Beermann, Günter Berks
Ladungsfähige Anschrift	Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck
Registerangaben	AG Coesfeld (HRA 9937)
Hauptgeschäftstätigkeit	Projektierung, Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen, insbesondere in der Gemarkung Rorup und Umgebung, zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Das Unternehmen fördert die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung.
Aufsichtsbehörde	Die Gesellschaft unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	0176 63150519
Telefax	02543 9312035
E-Mail	info@regiowind.com

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstraße 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind und hierfür Kapital von Anlegern und Investoren einwerben wollen. Gesellschaft betreibt eine Internetplattform zur Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen. Außerdem Handel mit Investitions- und Gebrauchsgütern aus dem Energiebereich.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	089 215511820
Telefax	089 215511829
E-Mail	info@eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft gewährt werden. Mit Abschluss des

Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Das qualifizierte Nachrangdarlehen hat eine feste Verzinsung von 5,0 % p. a. und eine reguläre Laufzeit bis zum 31.03.2036 (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“).

Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform <https://beteiligung.nottuln.de> hat die Gesellschaft ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Gesellschaft ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (euco GmbH) als Erklärbote auf der Plattform <https://beteiligung.nottuln.de> eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform <https://beteiligung.nottuln.de> rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Gesellschaft gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelnung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt.

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdar-

lehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden derzeit (Stand 13.02.2026) mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren.

Spezielle Risiken

Die Gewährung des Nachrangdarlehens ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger kann seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern, wenn dadurch ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeigeführt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Zins- und Tilgungszahlungen so lange aussetzen, bis die drohende Insolvenz nicht mehr besteht (sogenannte „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Es kann zu einer dauerhaften Nichtdurchsetzbarkeit kommen, die einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleichsteht. Zahlungsunfähigkeit liegt nach § 17 Abs. 2 Insolvenzordnung vor, wenn die Darlehensnehmerin nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung vor, wenn das Vermögen der Darlehensnehmerin dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Darlehensnehmerin in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Anleger im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlung aufgrund des Nachrangs nicht erhält.

Der Anleger übernimmt mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen ein besonderes unternehmerisches Risiko. Dieses Risiko ist höher als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Er trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung das einem Gesellschafter vergleichbare Risiko, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben, da ihm gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zustehen. Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen wirtschaftlich eine unternehmerische Beteiligung ein, die mangels der zuvor aufgeführten Rechte sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals und zum Ausfall der Zinszahlungen kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 31.03.2027. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist zu verlängern, wenn das Emissionsvolumen in Höhe von € 1.000.000,00 bis zum Ablauf des 31.03.2027 noch nicht platziert sein sollte. Das Emissionsvolumen bezieht sich auf die mit dieser Verbraucherinformation zum Nachrangdarlehensvertrag beschriebenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Roruper Berg“. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger:	Bürgerwind Roruper Berg GmbH & Co. KG
IBAN:	DE96 4015 4530 0030 0084 78
BIC:	WELADE3WXXX
Verwendungszweck:	[Bürgerbeteiligung Roruper Berg / Vertragsnummer und Name des Anlegers]

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag.

Die Verzinsung beträgt 5,0 % p. a. Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich volljährige natürliche Personen, deren Hauptwohnsitz sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages in der Gemeinde 48301 Nutteln befindet. Die Emittentin ist berechtigt, andere volljährige natürliche Personen als Zeichnungsberechtigte zu benennen. Die Zinsen werden grundsätzlich jeweils zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 31.03.2028 und letztmalig zum 31.03.2036. Die Zinszahlung für die Jahre 2026 und 2027 sind somit abweichend von diesem Grundsatz zum 31.03.2028 fällig.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags am 31.03.2036 vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Dieser Anspruch wird in einer Tranche innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 31.03.2036 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Gesellschaft möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eintreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt.

Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.000.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Gesamtzeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis max. € 25.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Gesamtzeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen. Es bestehen keine Einlagensicherung, keine Entschädigungsregelungen und auch keine Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen einschließlich Belehrungen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 956633232
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB und gem. § 2d VermAnlG

Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Bürgerwind Roruper Berg GmbH & Co. KG
Hahnenkamp 13a
48727 Billerbeck
E-Mail: info@regiowind.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Bürgerwind Roruper Berg GmbH & Co. KG
Hahnenkamp 13a
48727 Billerbeck
E-Mail: info@regiowind.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren** mit der Maßgabe, dass das Unternehmen zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags die vereinbarte Gegenleistung gegenüber Ihnen zu erbringen hat. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen unverzüglich erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung